Vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom

Voraussichtlich gültig 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die ESM weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Netznutzungsentgelt für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle

1.1. Preise für Netznutzung – Jahresleistungspreissystem

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresleistungspreissystem Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung (MS) *	21,59	6,48	170,59	0,52
Umspannung (US MS/NS)	28,27	7,52	189,61	1,06
Niederspannung (NS)	44,52	7,01	129,86	3,60

1.2. Preise für Netznutzung – Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monats-leistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung (MS) *	28,43	0,52
Umspannung (US MS/NS)	31,60	1,06
Niederspannung (NS)	21,64	3,60

* Bei Entnahme aus der Mittelspannungsebene wird bei niederspannungsseitiger Messung ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 3 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

1.3. Entgelt für Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung Messebene	Preis je Messeinrichtung für Liefer- und Bezugsrichtung €/a
Mittelspannung (MS)	610,00
Niederspannung (NS)	430,00

Die Ermittlung der Messdaten erfolgt durch Zählerfernauslesung. Bei manueller Ablesung vor Ort, wird der Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung (Standardlastprofil)

2.1. Entgelte für die Netznutzung

Entgelte ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem Grundpreis €/a	 Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung (NS)	98,50	5,80

2.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet, bei denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wurde. Das Preissystem ist gültig für Anlagen mit getrennter Messung (separater Zählpunkt) des unterbrechbaren/steuerbaren Stromverbrauchs. Wird dieser in einer gemeinsamen Mehrtarifmessung ermittelt, gilt der hier genannte Arbeitspreis für den Anteil des Verbrauchs in der Schwachlastzeit.

Entgelte für steuerbare Verbrauchs-einrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	65,00	2,84
Wärmepumpe	65,00	2,84
Elektromobilität	65,00	2,84

2.3. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)

Für Letztverbraucher, mit denen nach dem 01.01.2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wurde, gilt die neue Regelung gemäß § 14a EnWG. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung errechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default"). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stück	Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Ct/kWh
SLP in NS	-110,73	2,32

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stück.
RLM Umspannung (US MS/NS) oder RLM Niederspannung (NS)	-110,73

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation beantragen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. RLM-Kunden mit Modul 1 haben nicht die Möglichkeit zusätzlich Modul 3 zu wählen.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufen Modul 3	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe (HT)	7,83
Standardlasttarifstufe (ST)	5,80
Niedriglasttarifstufe (NT)	1,80

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Zeitfenster Hochlasttarifstufe	16:30 – 20:00	-	-	16:30 – 20:00
Zeitfenster Standardlasttarifstufe	20:00 – 24:00 05:00 – 16:30	00:00 – 24:00	00:00 – 24:00	20:00 – 24:00 05:00 – 16:30
Zeitfenster Niedriglasttarifstufe	00:00 – 05:00	-	-	00:00 – 05:00

2.4. Entgelt für Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung (bei jährlicher Ablesung und Abrechnung) Messeinrichtung	Preis je Messeinrichtung für Liefer- und Bezugsrichtung Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	12,70
Zwei- / Mehrtarifzähler	23,70
Elektronischer Zähler Eintarif	12,70
Elektronischer Zähler Zwei- / Mehrtarif	23,70
Prepaymentzähler	20,00
EDL21-Zähler / Smartmeter	20,00

2.5. Mehr- / Mindermengenabrechnung

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW und Jahr
Mittelspannung	170,59
Umspannung auf Niederspannung	189,61
Niederspannung	129,86

Der Leistungsanteil und die Energiemenge sind vom Letztverbraucher nachzuweisen, z. B. durch eine Lastgangmessung. Dadurch fallen Kosten für den Messstellenbetrieb an. Gesetzliche Umlagen, Aufschläge und die Konzessionsabgabe werden zusätzlich verrechnet.

4. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschalen Beträge in Rechnung gestellt.

Leistung	€/Stück
Unterbrechung der Anschlussnutzung	69,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	69,50

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden pauschal in Rechnung gestellt. Kostenpflichtige Leistungen stellen u. a. die folgenden Sachverhalte dar.

Leistung	€/Stück
Manuelle Ablesung auf Kundenwunsch und Übermittlung des Zählerstandes	75,00
Manuelle Ablesung bei Ausfall der Zählerfernauslesung, verursacht durch Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer	75,00
Zusätzliche elektronische Auslesung und Übermittlung der Zählerstände/Lastgangdaten	50,00
Zusätzliche Datenübermittlung, z. B. historische Lastgangdaten	50,00
Einrichtung einen zusätzlichen Datenversandauftrages für Lastgangdaten je Lastgang	75,00
Regelmäßiger monatlicher oder täglicher Datenversand je Lastgang monatliche Kosten	22,00

Weitere Sonderleistungen auf Anfrage.

6. Konzessionsabgabe

Die an die Gemeinde abzuführende Konzessionsabgabe wird in Rechnung gestellt und erhöht den jeweiligen Arbeitspreis.

Belieferung von:	**Ct/kWh**
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

7. KWKG-Umlage

Gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) wird eine KWKG-Umlage in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	**Ct/kWh**
Nicht privilegierte Letztverbraucher	Bekanntgabe Ende Oktober durch den ÜNB.

8. Offshore-Netzumlage

Gemäß § 12 EnFG wird eine Offshore-Netzumlage in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	**Ct/kWh**
Alle Letztverbraucher	Bekanntgabe Ende Oktober durch den ÜNB.

9. **Aufschlag für besondere Netznutzung** (bisher § 19 StromNEV-Umlage)

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird ein Aufschlag für besondere Netznutzung in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	**Ct/kWh**
A‘ (<= 1.000.000 kWh/a) *	Bekanntgabe Ende Oktober durch den ÜNB.
B‘-Anteil (> 1.000.000 kWh/a) **	Bekanntgabe Ende Oktober durch den ÜNB.
C‘-Anteil (> 1.000.000 kWh/a) ***	Bekanntgabe Ende Oktober durch den ÜNB.

* Letztverbrauchergruppe A‘: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B‘: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C‘: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

10. **Umsatzsteuer**

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich verrechnet.

Selb, Oktober 2026